

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kreuzberg

zuletzt geändert gemäß Beschluss der Rechtskonferenz vom 27. August 2019

1. Präambel

Die Freie Waldorfschule Kreuzberg ist eine Schule in freier gemeinnütziger Trägerschaft und begründet sich auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen bzw. Lehrern. Die Schülerinnen und Schüler werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) erzogen und unterrichtet. Die Pädagogen¹ sind in der Unterrichtsgestaltung autonom. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrern und Erziehern die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzungen und unterstützen die Pädagogen bei ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Über die gewählten Vereinsorgane und Arbeitskreise, die in ihren Funktionen und Zusammensetzungen im Schulorganigramm (Gremien der Selbstverwaltung) genannt sind, wirken die Erziehungsberechtigten bei der Schulgestaltung mit.

Die Schulordnung gilt für Schüler, Eltern und Lehrer.

2. Aufnahme und Kündigung

2.1. Die Aufnahme der Schüler erfolgt in zwei Schritten. Wird ein Aufnahmeantrag aus pädagogischer Sicht von den verantwortlichen Lehrern begrüßt, kann die Schule nach einem Informationsgespräch zwischen Finanzkreis und den Erziehungsberechtigten mit diesen einen Schulvertrag über die Aufnahme ihres Kindes in die Freie Waldorfschule Kreuzberg abschließen. Die vorliegende Schulordnung (in ihrer gültigen Fassung) ist Bestandteil des Schulvertrags.

2.2.1. Über die Einschulungsaufnahme (1. Klasse) entscheidet das Einschulungsgremium.

2.2.2. Über die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt (Quereinstieg) entscheidet die zuständige Klassenkonferenz. Sollte durch die Aufnahme in eine bereits bestehende Klasse die vorgesehene Klassenstärke überschritten werden, bedarf es zur Aufnahme der Zustimmung der Schulleitungskonferenz.

2.3. Ergeben sich im Laufe des ersten Schuljahres Zweifel darüber, ob das Kind geistig, seelisch oder körperlich ausreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Unterricht und am Leben der Klasse teilzunehmen, ist eine Entscheidung über die Zurückstellung des Kindes

¹ Der besseren Lesbarkeit halber werden nur noch die *grammatikalisch* maskulinen Formen verwendet – gleichwohl sind alle Menschen angesprochen, ungeachtet ihres Geschlechts!

herbeizuführen. Diese Entscheidung trifft nach einer Anhörung der Erziehungsberechtigten die Klassenkonferenz unter Mitwirkung des Schularztes. Die Entscheidung bedarf einer Bestätigung durch die Schulleitungskonferenz. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Entscheidung ist für sie bindend.

2.4. Die ersten zwölf Monate nach Aufnahme (Laufzeitbeginn des Schulvertrags) gelten für jeden Schüler als Probezeit. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz.

2.5. Ergeben sich im Laufe der Schulzeit Umstände, die wegen des Verhaltens des Schülers eine Unterrichtung und Erziehung in der Freien Waldorfschule Kreuzberg unmöglich machen, kann der Schulvertrag im Einvernehmen von Klassenkonferenz, Schulleitungskonferenz und Rechtskonferenz gekündigt werden. Eine Kündigung setzt voraus, dass zuvor eingesetzte Mittel wie gezielte Förder-, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht erfolgreich waren. (Vgl. Schulvertrag, § 4, Ordentliche Kündigung.)

2.6. Wird durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört oder kommen diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Schulvertrag im Einvernehmen von Klassenkonferenz, Schulleitungskonferenz und Rechtskonferenz gekündigt werden (Fristen regelt der Schulvertrag).

3. Beiträge und Zahlungen

3.1. Die Höhe des Schulgeldes wird einkommensabhängig und nach Familienkonstellation gestaffelt in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Finanzkreises von der Rechtskonferenz beraten und vom Vorstand verabschiedet.

3.2.1. Lernmittel werden, soweit nicht Lernmittelfreiheit gegeben ist, von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft.

3.2.2. Materialkosten für den künstlerisch-praktischen Unterricht müssen von den Erziehungsberechtigten als einmalige Zahlung zu Beginn jeden Schuljahres pro Schüler pro Jahr gezahlt werden.

3.3. Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke verwenden.

4. Schulbesuch

4.1. Schulpflicht

Alle Schüler sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an allen weiteren verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihnen im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

Gleiches gilt für Schüler, die die gesetzliche Schulpflicht zwar erfüllt haben, aber freiwillig die Schule weiter besuchen.

4.2. Schulversäumnisse

4.2.1. Benachrichtigung

4.2.1.1. Bei Versäumnis des Unterrichts oder verbindlicher Schulveranstaltungen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener triftiger Gründe müssen die Erziehungsberechtigten nichtvolljähriger Schüler am ersten Tag den Klassenlehrer oder Klassenbetreuer informieren. Das kann auch durch Anruf im Schulsekretariat geschehen.

4.2.1.2. Volljährige Schüler müssen der Mitteilungspflicht selbst nachkommen.

4.2.1.3. Wird die Schule nicht benachrichtigt, setzt sich die Schule unmittelbar mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung.

4.2.2. Entschuldigung

4.2.2.1. Bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Erklärung über die Gesamtdauer der Fehlzeit mit Angabe der Gründe vorzulegen.

4.2.2.2. Liegt die Entschuldigung bis zum Ende der laufenden Schulwoche jedoch nicht vor, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

4.2.2.3. In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, um die Begründung für ein Fernbleiben vom Unterricht anzuerkennen.

4.3. Beurlaubung

4.3.1.1. Über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet der Klassenlehrer oder -betreuer. Bei ihm müssen die Erziehungsberechtigten spätestens drei Tage vorher schriftlich einen Beurlaubungsantrag stellen.

4.3.1.2. Beurlaubung für einzelne Schulstunden kann in der Oberstufe neben dem Klassenbetreuer auch der jeweilig betroffene Fachlehrer erteilen.

4.3.2.1. Über Beurlaubungen für eine Dauer von vier Tagen bis zu einem Jahr sowie generell für die Zeit unmittelbar vor und nach Ferien entscheidet nach Antrag der Erziehungsberechtigten die Klassenkonferenz. Sie teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit.

4.3.2.2. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist mindestens zwei Schulwochen vor

beabsichtigtem Beginn der Beurlaubung schriftlich einzureichen.

4.3.2.3. Beurlaubungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Schulamt auf Antrag der Schule.

4.3.2.4. Einem Beurlaubungsantrag für die Zeit direkt vor oder nach Ferien soll (gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin) nicht stattgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher sind weder der vorzeitige Antritt noch die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise anzusehen. Im Übrigen sind für Beurlaubungen die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin zu beachten. Vor der Entscheidung über einen Beurlaubungsantrag ist stets zu klären, welche Konsequenzen die Beurlaubung für den weiteren Schulbesuch haben könnte und mit welchen weiteren Nebenbestimmungen die Beurlaubung deshalb versehen werden muss.

4.3.3. Über jede Beurlaubung wird nach Lage des Einzelfalles entschieden. Eine Beurlaubung setzt voraus, dass das Schulverhältnis weiterbesteht. Das Schulgeld ist weiter zu zahlen.

4.3.4. Auf Antrag können die Angehörigen religiöser Gemeinschaften gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin für Feiertage ihrer Religion beurlaubt werden.

4.4. Unentschuldigtes Fehlen

4.4.1.1. Fernbleiben von jeglichen verpflichtenden Schulveranstaltungen ist unentschuldigtes Fehlen, wenn

- keine rechtzeitige Benachrichtigung des Klassenlehrers oder -betreuers erfolgt ist (siehe 4.2.1.),
- keine schriftliche Begründung vorgelegt wird (siehe 4.2.4),
- die Begründung für das Fernbleiben vom Klassenlehrer, Fachlehrer, oder Klassenbetreuer nicht anerkannt wird,
- der Schüler nicht beurlaubt war (siehe 4.3.).

In Zweifelsfällen entscheidet die Klassenkonferenz.

4.4.1.2. Unentschuldigtes Fehlen wird im Klassenbuch bzw. im Kursbuch und im Zeugnis dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich benachrichtigt.

4.4.2. Zusatz für Schüler der Klassen 11 bis 13

4.4.2.1. Ein Schüler wird von der Schule ausgeschlossen, wenn er im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen bzw. im Verlauf von sechs Monaten an mehr als 14 Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fernbleibt, es sei denn, besondere pädagogische Gründe rechtfertigen einen Verbleib an der Schule. Bei

Schulwechsel müssen der aufnehmenden Schule die entsprechenden Daten zwecks Verrechnung mitgeteilt werden.

4.4.2.2. Ist die Hälfte der noch zulässigen unentschuldigten Fehlzeiten erreicht, hat die Klassenkonferenz den Schulausschluss schriftlich anzudrohen. Dem Schüler ist die Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Gründen seines Fehlens zu äußern.

4.4.2.3. Bleibt der Schüler weiterhin unentschuldigt dem Unterricht fern, so entscheidet bei Überschreiten der zulässigen unentschuldigten Fehlzeiten die Klassenkonferenz nach einem weiteren Gespräch mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, ob Gründe einen Verbleib an der Schule rechtfertigen. Ist dies nicht der Fall, kann der Schulvertrag auf Vorschlag der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitungskonferenz und der Rechtskonferenz gekündigt werden.

4.5. Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern

Über Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern beraten zuerst der Klassenlehrer bzw. -betreuer, ggf. der Sonderpädagoge, der betreffende Fachlehrer und die Erziehungsberechtigten. Wird nach dieser Beratung aufgrund des individuellen Entwicklungsweges bzw. Entwicklungsplans des Schülers eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern befürwortet, dann entscheidet auf Antrag die Klassenkonferenz.

5. Ferien

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden vom Lehrerkollegium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

6. Versicherungen

6.1. Die Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Verletzungsfolgen von Unfällen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, versichert. Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereichs der Schule (beispielsweise auf dem Schulweg) geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden.

6.2. Alle Schüler sind über die Schule haftpflichtversichert gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

6.3. Schulgebäude und Einrichtungen sind Eigentum des Schulvereins. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich daran Schaden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für den Schaden ein.

7. Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Verstößen gegen unsere Schul- und Hausordnung soll vorrangig mit erzieherischen Mitteln begegnet werden. Dasselbe gilt für störendes Verhalten im Schulalltag und Unterricht.

7.1. Erzieherische Maßnahmen

7.1.1. An erzieherischen Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

- das Gespräch mit dem Schüler – mit dem Ziel, eine Änderung seines Verhaltens zu erreichen,
- gemeinsame Absprachen mit dem einzelnen Schüler,
- der mündliche Tadel,
- Aufgaben, die in einem pädagogischen Bezug zum Fehlverhalten stehen und geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen,
- Nachholen oder Nacharbeiten schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen,
- ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

7.1.2. Dieser Katalog ist nicht vollständig; er ist von jeder Lehrkraft kreativ und auf den Einzelfall abgestimmt erweiterbar. Alle Maßnahmen sollen jedoch einen Bezug zum Fehlverhalten deutlich werden lassen.

7.1.3. Über erzieherische Maßnahmen entscheidet die einzelne betroffene Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

7.2. Ordnungsmaßnahmen

Soweit erzieherische Maßnahmen vergeblich eingesetzt wurden oder wenn sie keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn der Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet.

7.2.1. Als Ordnungsmaßnahmen sind vorgesehen

- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- die schriftliche Abmahnung,
- der Verweis von der Schule mit Kündigung des Schulvertrags.

7.2.2. Im Unterschied zu erzieherischen Maßnahmen werden Ordnungsmaßnahmen in jedem Fall dokumentiert.

7.2.3. Über den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen sowie über eine Abmahnung entscheidet die Klassenkonferenz.

7.2.4.1. Über den Verweis von der Schule entscheidet die Klassenkonferenz im

Einvernehmen mit der Schulleitungskonferenz und der Rechtskonferenz.

7.2.4.2. Der Verweis von der Schule ist in der Regel vorher schriftlich anzudrohen.

7.2.4.3. Die Androhung kann bereits mit der Abmahnung verbunden werden.

7.2.4.4. Vor der Entscheidung über den Verweis von der Schule ist der Schüler und sind dessen Erziehungsberechtigte zu hören.

8. Zeugnisse

8.1. Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen damit über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält in der Regel keine Noten.

8.2. Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schüler gesonderte Zeugnisse; darüber hinaus wird die Teilnahme im Abschluss- /Abgangszeugnis bestätigt.

8.3. Hat ein Schüler bis zum Ende der 12. Klasse den Bildungsgang nach dem Erziehungs- und Unterrichtsplan an unserer Waldorfschule abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis. Verlässt er die Schule vorher, erhält er ein Abgangszeugnis.

8.4. Bei Bedarf erhält der Schüler auch ein Zeugnis, in dem die Leistungen mit Noten bewertet werden. Hierfür gelten dann die jeweils gültigen Notenordnungen der staatlichen Schulen.

8.5. Abgangs- und Abschlusszeugnisse werden erst ausgehändigt nach Rückgabe aller im Eigentum der Schule stehenden Gegenstände (zum Beispiel entliehene Bücher, leihweise ausgegebene Lehrmittel, Instrumente und anderes) und nach Zahlung aller rückständigen Schulbeiträge.

9. Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse

Die Klassenkonferenz entscheidet nach von der Oberstufenkonferenz festgelegten Kriterien über die Aufnahme der Schüler in die Abiturvorbereitungsklasse (13. Jahrgangsstufe).

10. Aufsicht

Für die Aufsichtspflicht in der Schule gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin nach §51 des Landesschulgesetzes.

11. Behinderung des Schulbetriebs

11.1. Bei Behinderung des Schulbetriebs durch höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten.

11.2. Bei offiziellen Unwetterwarnungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über den Schulbesuch der Schüler. Es gelten die Regelungen zu Entschuldigungen und Schulversäumnissen (4.2.)

12. Klassenfahrten und Praktika

12.1. Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen. Sie werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig geplant.

12.2.1. Jegliche gesundheitliche Einschränkungen eines Schülers (z. B. notwendige regelmäßige Medikamentengabe, Allergien) sind dem verantwortlichen Lehrer mitzuteilen.

12.2.2. Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

12.2.3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen ausreichenden Krankenversicherungsnachweis für ihr Kind mitzugeben oder schriftlich zu erklären, dass sie im Krankheitsfall die Kosten voll übernehmen.

12.3.1. Macht sich ein Schüler eines schwerwiegenden Vergehens schuldig oder stört er den Ablauf einer Klassenfahrt nachhaltig, so dass der Zweck der Reise in Frage gestellt ist, kann er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

12.3.2. Bei Ausschluss eines Schülers von der weiteren Teilnahme werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert.

12.3.3. Die Kosten einer vorzeitigen Heimfahrt des Schülers übernehmen die Erziehungsberechtigten.

12.3.4. Schüler und Eltern werden über diese Regelung vor Antritt der Reise informiert und geben hierzu ihr Einverständnis. Anderenfalls kann ein Schüler die Fahrt nicht mit antreten.

Diese geänderte Fassung tritt nach Beschluss der Rechtskonferenz vom 27. August 2019 am 1. Oktober 2019 in Kraft.